

Turn- und Sportverein Wewer e.V.

Fußball, Breitensport, Leichtathletik

Wir bewegen was...



TSV Wewer e.V. – „CORONA“ Konzept Abteilung Fußball

Fassung/Stand ab: 08.03.2021

Eingeschränkter Trainingsbetrieb Amateurfußball

Vereins-Informationen

Verein	TSV Wewer e.V.
Ansprechpartner für Hygienekonzept	Herr Ralf Spenner
Mail	ralf.spenner@tsv-wewer.de
Kontaktnummer	+49 176 235 69 649
Adresse Sportstätte	Delbrücker Weg 38, 33106 Paderborn

Grundsätze

Dieses Konzept richtet sich nach der CoronaSchVO NRW in der ab 05.03.2021 gültigen Fassung, sowie den Handlungsempfehlungen der Verbände und der regional zuständigen öffentlichen Behörden. Es gilt für den Trainingsbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist. Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

Wichtig!

Die Teilnahme am eingeschränkten Trainingsbetrieb während des Anhaltens der Corona- Pandemie und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen CoronaSchVO ist zu jeder Zeit für alle Trainer/innen & Übungsleiter/innen, sowie für alle Sportler/innen freiwillig und erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Vereinsvorstand legt über die geltende Vereinssatzung hinaus für dieses Konzept und diese besondere Situation für die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb folgendes fest:

Der TSV Wewer e.V. übernimmt weder Haftung, Kosten für Behandlungen noch sonstige Ansprüche oder Verantwortung, für eine etwaige Infektion mit Covid-19 infolge der Teilnahme am eingeschränkten Trainingsbetrieb. Die Teilnahme erfolgt zu jeder Zeit auf eigene Verantwortung und Gefahr.



1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung nach §2 der aktuell gültigen CoronaSchVO

- Grundsätzlich gelten die Regelungen zum Abstandsgebot und zur Mund-Nase-Bedeckung nach §3 der aktuell gültigen CoronaSchVO.
- Eine Mund-Nase-Bedeckung ist für alle Personen in allen Bereichen der Sportstätte außerhalb des Spielfeldes verpflichtend.
- Die Teilnehmenden warten vor dem Training mit angelegter Mund-Nase-Bedeckung im Abstand von 1,5 Metern vor der Sportstätte und gehen unter Beibehaltung des Abstands gemeinsam in die Sportstätte. Nach Betreten der Sportstätte und unmittelbar vor Verlassen der Sportstätte sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Außerhalb der eigentlichen Wettkampfstätte/des Spielortes gilt Maskenpflicht.
- Der Mindestabstand zwischen den Sportler*innen untereinander sowie zum Trainer und anderen Verantwortlichen wird während des Wettkampfes/Spiels so gut wie möglich eingehalten.
- Zwischen den Trainingsgruppen auf und neben dem Platz ist ein Mindestabstand von 5m einzuhalten und darauf zu achten, dass die Trainingsgruppen nicht untereinander in Kontaktsituationen geraten.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung sowie vor Beginn des Wettkampfes/des Spiels bestätigen:
 - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome, die auf eine Covid19 Infektion hindeuten.
 - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
 - Die Hygienemaßnahmen (Abstandhalten, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden akzeptiert und eingehalten.



- Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist jeder Person das Betreten der Sportstätte untersagt. Eine Information an den Verein/Veranstalter muss umgehend erfolgen.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren oder gründlich waschen
- Die Sportler*innen sind in die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) einzuweisen.
 - Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten.
 - Solche Symptome sind: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Wettkampf-/Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

4. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainingsbetriebs ist Herr Ralf Spenner.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins TSV Wewer e.V. und der Sportstätte Delbrücker Weg 38, 33106 Paderborn mit den lokalen Behörden abgestimmt.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.
- Eltern und/oder sonstigen Begleitern*innen, sowie Zuschauern*innen ist der Zutritt des Sportgeländes während des eingeschränkten Trainingsbetriebs grundsätzlich **nicht** gestattet.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- Die verantwortlichen Vereinsmitarbeiter führen Anwesenheitslisten (einfache Rückverfolgbarkeit nach §4a der CoronaSchVO: Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise), sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können. Hierfür wird die CheckIn App des FLVW verwendet.



- Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in gegebenenfalls erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

5. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- Sämtliche Räumlichkeiten der Sportstätte bleiben geschlossen.
- Lediglich die Toilettenanlagen am Kopf des Gebäudes können während des Trainingsbetriebs geöffnet werden. Die einzuhaltenden Hygienevorschriften sind auszuhängen. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- Sportgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.

6. Hauptamtliche Übungsleiter*innen

- Der TSV Wewer e.V. ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Übungsleiter*innen.
- Notwendige oder sinnvolle Maßnahmen können sich aus dem SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie ergänzender Regeln und Handlungsempfehlungen, z.B. der VBG, ergeben. Folgende Maßnahmen sind (aktuell) verpflichtend:
 - Unterweisung zum Hygienekonzept
 - Bereitstellung von notwendiger Mund-Nase-Bedeckung
 - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
 - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen
 - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
 - Vorschlag von geeigneten verstärkten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht weitreichend genug sind
- Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Übungsleiter*innen auszugehen, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.



7. Generell gilt

- Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- Die Anforderung an den Verein besteht darin, dass das vorgelegte Hygienekonzept mit den oben genannten Regelungen umgesetzt wird, um der Pflicht zur Mitwirkung der Eindämmung nachzugehen.
- Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind.
Link: <https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>
- Dieses Hygienekonzept wird aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen laufend kontrolliert, überarbeitet und verbessert.